

COMPUTERIA AUSSERSCHWYZ



STATUTEN

§ 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „**Computeria Auszerschwyz**“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten

§ 2 Zweck und Aufgaben

Interessierte Seniorinnen und Senioren zwecks Austausch von Erfahrungen im Bereich Computer/Internet zusammenzubringen.

Regelmässige Zusammenkünfte organisieren

Weiterbildung und Problemlösungen anbieten

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein Computeria Auszerschwyz können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Jahresbeitrag entrichten

§ 4 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 4.1 Jahresbeiträgen der Mitglieder
- 4.2 Überschüssen von durchgeführten Aktivitäten
- 4.3 Zuwendungen von Sponsoren

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Generalversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 die Revisoren

§ 6 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung muss 10 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes
- b) Wahl der Revisoren/der Revisorinnen
- c) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Vorlage des Budgets
- d) Festsetzen des Jahresbeitrages
- e) Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlüsse der Generalversammlung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Wahlen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beschliesst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt den Vicepräsidenten /die Vicepräsidentin, den Kassier /die Kassierin und den Protokollführer /die Protokollführerin.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht andern Organen vorbehalten sind.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 12 Revisoren / Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen.

Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

§13 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 15 Liquidation

Das bei der Auflösung des Vereins bestehende Vermögen kann der Vorstand im Sinne des Vereinszwecks an eine Organisation im Kanton Schwyz übertragen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Januar 2002 genehmigt worden.

Sie treten sofort in Kraft.

Lachen, den 16. Januar 2002

Der Präsident:

Der Aktuar: